

# Entstauben Sie Ihrer Haftpflicht!

Warum Sie Ihre bestehende Versicherung unbedingt prüfen sollen.

Wissen Sie, wann Sie Ihre aktuelle Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben? Vermutlich besteht sie seit vielen, vielen Jahren, denn aufgrund der günstigen Prämie lässt sich, anders als bei der Autoversicherung, durch einen Wechsel kaum Geld sparen. Viel Entscheidender aber sind die Versicherungsbedingungen. Wir erklären Ihnen, worauf Sie achten sollten:

## 1. Versicherungssumme: Klotzen statt kleckern

Aktuelle Privathaftpflichtverträge sehen Versicherungssummen von 5 oder 10 Mio. € vor. Das klingt übertrieben, aber wenn Sie bei einem Unfall einen anderen so schwer verletzten, dass er sein Leben lang im Rollstuhl sitzt, sind 5 Mio. € nicht überdimensioniert.

**Unser Rat:** überprüfen Sie sofort die Schadenssumme Ihres Haftpflichtvertrags. Liegt sie unter 5 Mio. € stocken Sie auf, am besten auf 10 Mio. € oder mehr.

## 2. Wenn Sie bei anderen Schäden verursachen

Folgende Schadenarten fehlen in vielen Altverträgen:

**Internetschäden:** Eine von Ihnen weitergeleitete Mail, die auf dem fremden Rechner eine Schad-Software installiert, kann dort sämtliche Daten vernichten! Ja, sie kann sich vom Fremd-PC sogar noch weiterverbreiten. Als Sie Ihre Versicherung abgeschlossen haben, gab es die Möglichkeit solcher Schäden vielleicht noch gar nicht. Heute werden sie von der privaten Haftpflichtversicherung mit guten Bedingungen abgedeckt

**Gefälligkeitsschäden:** Die Rechtsprechung hat bis zum Bundesgerichtshof entschieden: Wenn Sie als Umzugshelfer oder bei sonst einer Gefälligkeitsaktion versehentlich Schaden anrichten, müssen Sie dafür nicht haften. Finanziell sind Sie also aus dem Schneider, wenn Ihnen der teure Flachbildschirm herunterfällt – aber dann muss Ihr Freund den Schaden zahlen, und Ihr Verhältnis ist möglicherweise angeknackst. Sind in Ihrer Haftpflicht „Schäden durch Gefälligkeiten“ mitversichert, rettet das Ihre Freundschaft. 10.000 € sollten hier mindestens abgesichert sein.

**Mietsachschäden:** Sie reinigen die Dachterrasse Ihrer Mietwohnung, dabei kracht ein Blumenkübel in das teure Glasvordach am Eingang. Damit Ihre Haftpflicht zahlt, muss ausdrücklich mitversichert sein, dass Sie als Mieter das Eigentum Ihres Vermieters beschädigen. Tipp: Erweitern Sie den Schutz auf Ferienwohnungen im In- und Ausland.

**Allmählichkeitsschäden:** Noch so ein Wortmonster, hinter dem sich viel Ärger verbergen kann. Der klassische Fall ist ein Wasserschaden, der erst nach Monaten sichtbar wird, bis dahin aber bereits das Mauerwerk durchdrungen hat. Sind solche sich langsam entwickelnden Schäden nicht versichert, bleiben Sie als Mieter auf den Reparaturkosten sitzen.

**Schlüsselverlust:** Ein Albtraum: Sie verlieren einen wichtigen Zentralschlüssel der Firma, in der Sie arbeiten, sodass das ganze Schließsystem ausgetauscht werden muss. Sind Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln in Ihrer privaten Haftpflicht mitversichert, zahlt diese auch im beruflichen Bereich, sofern der explizit miteingeschlossen ist (meistens der Fall).

**Fremde Tiere:** Sind Sie mit einem fremden Hund oder Pferd unterwegs, dessen Besitzer keine Tierhalterhaftpflicht besitzt, haften Sie selber, wenn dieser einen Unfall verursacht oder jemanden beißt. Ihre private Haftpflichtversicherung sollte deshalb dieses Risiko abdecken.

## 3. Wenn andere bei Ihnen Schäden verursachen

Wenn der andere keine Haftpflicht hat. Der Schadenverursacher gehört zu den etwa 25% aller Deutschen, die keine eigene Haftpflicht besitzen? Dann sollte Ihre eigene Haftpflicht einspringen!

*Jemand verletzt Sie, weil er unachtsam ist, hat aber dummerweise keine Haftpflicht. Sofern Sie Ihre Ansprüche gegen ihn selbst nicht durchsetzen können, zahlt dann Ihre eigene Haftpflichtversicherung an seiner Stelle Schadenersatz und Lohnausfall. Wenn fremde Kinder Verursacher sind. Eltern haften für ihre Kinder? Das ist mitnichten so, mögen an Baustellen auch noch viele Schilder aufgestellt sein. Kinder haften vielmehr ab 7 Jahre selbst für Ihre Schäden – im Straßenverkehr ab 10 Jahren. Aber auch bis zu diesen Altersgrenzen haften deren Eltern nur, wenn sie Ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Ist eine solche Pflichtverletzung nicht nachweisbar, bleiben Sie als Geschädigter auf Ihren Kosten sitzen. Daher schließen viele Haftpflichtversicherung Schäden durch diese Deliktunfähigkeit Kinder mit ein. Dabei sollte eine Schadenssumme von bis zu 100.000 € gedeckt sein.*

**Ihrer Haftpflichtversicherung fehlen einige der Leistungsmerkmale?**

**Wir prüfen gern die Inhalte für Sie, melden Sie sich einfach bei uns.**

**Unsere Erfahrung zeigt, dass wir Ihnen Geld sparen können und trotzdem haben Sie danach die gewünschten Leistungen mitversichert !**